



Beschluss Grosser Gemeinderat

3. Sitzung vom 20.08.2026

0.2.3 Politische Vorstösse

LNR 10482

BNR 35

Überparteiliche Motion; vorgezogene Gemeindepräsidiumswahlen; Behandlung

Zuständig für das Geschäft: Annegret Hebeisen; Departementsvorsteherin Öffentliche Sicherheit
Ansprechpartner Verwaltung: Debora Bisogni; Abteilungsleiterin-Stv.

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 22.01.2026 wurde die überparteiliche Motion; «vorgezogene Präsidiumswahlen» mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Münchenbuchsee, 22. Januar 2026

Überparteiliche Motion «Vorgezogene Präsidiumswahlen»

Antrag

Der Gemeinderat wird beauftragt, das Wahl- und Abstimmungsreglement (WAR) anzupassen, sodass

1. der Termin für die Wahlen des GGR und der nebenamtlichen Gemeinderatsmitglieder wie bisher in der zweiten Jahreshälfte stattfindet,
2. die Wahl des Gemeindepräsidiums zu einem separaten Wahltermin stattfindet,
3. der Wahltermin für die Wahl des Gemeindepräsidiums so gesetzt wird, damit die Kündigungsfristen möglicher Kandidierenden gewahrt werden können.

Begründung

Die Wahl des Gemeindepräsidiums ist aktuell Teil der Gesamterneuerungswahlen, welche traditionsgemäss im November stattfinden. Das Amt des Gemeindepräsidiums ist ein Vollamt. Wird ein neues Gemeindepräsidium gewählt, verbleibt diesem lediglich eine Kündigungsfrist von einem Monat, wovon ein erheblicher Teil dieses Monats auf die Feiertage entfällt.

Kommt es zu einem zweiten Wahlgang, der üblicherweise Mitte Dezember stattfindet, verkürzt sich die effektive Kündigungsfrist auf rund zwei Wochen. Dies stellt sowohl für die gewählte Person als auch für deren Arbeitgeber eine erhebliche organisatorische und arbeitsrechtliche Herausforderung dar.

Eine frühere Durchführung der Gemeindepräsidiumswahlen könnte dazu beitragen, die Einhaltung üblicher Kündigungsfristen zu ermöglichen und damit sowohl den Interessen der Kandidierenden als auch jenen der Arbeitgeber Rechnung zu tragen.

Manuel Kast
SP

Yves Baumgartner
SVP

Luzi Bergamin
GFL

Stefan Kummer
FDP

Stellungnahme Gemeinderat:

Der Gemeinderat kann das Anliegen der Motionäre nachvollziehen und hat das Bedürfnis erkannt. Aus diesem Grund beschloss der Gemeinderat, die Gemeindepräsidiumswahlen künftig im Mai/Juni durchzuführen. Die Wahlen für den GR und den GGR finden wie bisher im November statt.

Für diese Anpassung muss das Wahl- und Abstimmungsreglement bis zur nächsten Legislatur angepasst werden insbesondere Art. 15 WAR. Dafür ist gemäss OgR Art. 11 Bst. a eine Volksabstimmung notwendig.

Somit könnten, ab der nächsten Legislatur zwei Wahlen in einem Jahr stattfinden. Um Synergien zu nutzen, würden die Wahlen auf Blankoabstimmungstermine gelegt.

Abklärungen haben ergeben, dass Münsingen eine der wenigen Gemeinden ist, die die Wahl des Gemeindepräsidiums in das erste Halbjahr vorverlegt hat. Nachfolgend ist zu lesen, welche Erfahrungen die Gemeinde Münsingen mit diesem Vorgehen machte:

Die Termine wurden so angesetzt, dass allfällige Kündigungsfristen bei neu gewählten Gemeindepräsidenten eingehalten werden können. Des Weiteren kann die Geschäftsübergabe besser geplant und organisiert werden als bei einer Wahl Ende November.

Da sie die Blankoabstimmungstermine nutzen, können zusätzliche Synergien beim Material, beim Einpacken, beim Versand und bei der Ausmittlung genutzt werden. Weiter gehen Sie davon aus, dass sich im einen oder anderen Fall die Stimm- und Wahlbeteiligung gegenseitig positiv beeinflussen könne und dadurch insgesamt eine höhere Stimm- und Wahlbeteiligung erreicht werden kann.

Das abgewählte Gemeindepräsidium hat zudem bereits während der Amtszeit ein halbes Jahr Zeit, sich neu zu orientieren.

Auch die Parteien beurteilen diese Aufteilung positiv. Ihnen bleibt mehr Zeit für die Unterstützung eines Präsidiums und sie können sich danach besser auf die eigenen Wahlen fokussieren. Ein höherer Aufwand entsteht für die Wahlverantwortlichen, da sie zwei Mal mit allen Fristen konfrontiert sind.

Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern gab es keine negativen Rückmeldungen. Auch die Stimmbeteiligung war bei beiden Wahlen etwa gleich hoch.

Vorgehen zur weiteren Behandlung der Motion

1. Beantwortung und Erheblicherklärung der Motion im GGR.
2. Da eine Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements zwingend einer Volksabstimmung unterstellt werden muss, wird für die Anpassung des Wahl- und Abstimmungsreglements eine entsprechende Botschaft ausgearbeitet.
3. Damit der neue Gesetzestext im GGR Zustimmung findet, wird die Botschaft vorgängig mit den Fraktionspräsidenten im Rahmen einer Vernehmlassung besprochen.
4. Nach der Beschlussfassung im GGR soll die Vorlage an der nächstmöglichen Volksabstimmung, das heisst am nächsten Blankoabstimmungstermin, zur Abstimmung gebracht werden.

Finanzielles

Das Geschäft hat keine finanzielle Auswirkung.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		z.B. GG/GV	Art.
Zuständigkeit	Volk, GGR	OgR/ Go GGR	Art. 11a/24
Finanzkompetenz		z.B. OgR	Art.
Verfahren		z.B. VRPG / Leitfaden / etc.	Art.

Antrag

1. Die Motion wird als erheblich erklärt. Der Bericht und Antrag an den GGR samt Botschaft an die Stimmberechtigten zur Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements, wird dem Parlament zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Beschluss

1. Die Motion wird als erheblich erklärt. Der Bericht und Antrag an den GGR samt Botschaft an die Stimmberechtigten zur Änderung des Wahl- und Abstimmungsreglements, wird dem Parlament zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

Eröffnung

1. Präsidialabteilung, Sekretariat GGR (zum Vollzug: Nachführung Register «Parlament»)
2. Abteilung Öffentliche Sicherheit (zur Kenntnis)

Beilagen

1. --

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 28. September 2026, in Kraft.

Münchenbuchsee, 21. August 2026

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart